

Im Zusammenhang mit den Rechtsfragen bei der Übertragung einer Zahnarztpraxis weisen die Autoren zu Recht auf die große Bedeutung eines auf den speziellen Einzelfall zugeschnittenen Vertrages hin und warnen vor der Verwendung von Musterverträgen. Aus diesem Grund beschränken sie sich auf die Darstellung einiger wesentlicher Aspekte bei der Vertragsgestaltung und zeigen anschaulich die Tücken bei der Verwendung sog. Musterverträge auf.

Insgesamt stellt das Buch einen unverzichtbaren Ratgeber für alle dar, die sich mit der Bewertung von Zahnarztpraxen beschäftigen. Wer mitreden will, kommt an diesem Buch nicht vorbei.

DOI: 10.1007/s00350-014-3799-8

Arzneimittelgesetz (AMG).

Von Wolfgang A. Rehmann. Verlag C.H. Beck, 4. Aufl. München 2014, XXIV u. 818 S., n., € 109,00

Der „Rehmann“ wendet sich, wie seine Voraufgaben, an den Praktiker (Juristen, Apotheker, Pharmazeuten) und soll ihm zu den wesentlichen arzneimittelrechtlichen Fragen einen raschen Überblick verschaffen. Der Kommentar richtet sich damit nicht an den Spezialisten, sondern vielmehr an den interessierten Allgemein-Praktiker oder den Einsteiger.

Seit der Voraufgabe aus dem Jahr 2010 hat der Kommentar durch neue medizin- und arzneimittelrechtliche Handkommentare und -bücher nicht unbedeutende Konkurrenz bekommen (*Diener/Reese* [Hrsg.], Handbuch des Pharmarechts, 1. Aufl. 2010; *Spickhoff* [Hrsg.], Medizinrecht, 1. Aufl. 2011, 2. Aufl. 2014; *Kügel/Müller/Hofmann* [Hrsg.], AMG, 1. Aufl. 2012). Gleichwohl dürfte der Kurzkomentar nach wie vor eine Lücke füllen zwischen diesen im Vergleich umfangreicheren Praxiskommentaren sowie den „althergebrachten“ arzneimittelrechtlichen Großkommentaren von *Kloesel/Cyran* und *Sander*.

Nach wie vor erfolgt die gesamte Kommentierung weitgehend „aus einer Hand“, was vor dem Hintergrund, dass es sich beim Arzneimittelrecht um eine Querschnittsmaterie (Zulassungsrecht, Sicherheitsrecht, Haftungsrecht, Wettbewerbsrecht u.a.) handelt, sicherlich kein leichtes Unterfangen ist.

Die Neuauflage berücksichtigt die in der Zwischenzeit erlassenen Änderungsgesetze, insbesondere das AMG-Änderungsgesetz 2012 (16. AMG-Novelle), das Dritte Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3108) sowie das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 23.7.2013 (BGBl. I S. 2565).

Gegenüber der Voraufgabe wurde die Kommentierung erfreulicherweise an einigen Stellen vertieft und erweitert, ohne dabei jedoch die Zielsetzung, dem Allgemein-Praktiker oder Einsteiger einen informativen Überblick zu bieten, zu verfehlen. Dies gilt namentlich für die Arzneimittelhaftung gem. § 84 AMG. Die Kommentierung zu § 84 AMG scheint jedoch nicht vollständig auf die Kommentierung des Rechts der klinischen Arzneimittelprüfung gem. §§ 40 ff. AMG abgestimmt zu sein. Insbesondere die praktisch bedeutsame Frage, ob und inwieweit die Gefährdungshaftung nach § 84 AMG auf Prüfartzneimittel Anwendung findet, wird nicht differenziert beantwortet. Aus Sicht des Haftungs- und Versicherungsrechtlers wünschenswert wäre zudem eine etwas intensivere Auseinandersetzung mit deckungsrechtlichen Fragen, da die Vorschriften über die Deckungsvorsorge nach § 94 AMG und die Probandenversicherung nach § 40 Abs. 1 S. 3 Nr. 8, Abs. 3 AMG das jeweilige Haftungsrecht teils flankieren (Pharma-Produkthaftpflichtversicherung), teils ergänzen und ersetzen (Probandenversicherung).

Entsprechend dem Tätigkeitsschwerpunkt der anwaltlichen Praxis des Herausgebers nimmt demgegenüber die Kommentierung des (europäischen) Zulassungsrechts auch in der Neuauflage verhältnismäßig viel Raum ein und ist auch für einen Kurzkomentar verhältnismäßig detailliert.

Die Kommentierung ist trotz ihrer Kompaktheit insgesamt gut verständlich und enthält darüber hinaus grundsätzlich ausreichende Hinweise auf die jeweils einschlägige Rechtsprechung und weiterführende Literatur.

Der Kommentar erfüllt damit – auch heute noch – das selbstgesteckte Ziel, dem Praktiker „in gedrängter, komprimierter und handlicher Form einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Arzneimittelrechts“ zu geben.

Handbuch Honorararztrecht. Praxisleitfaden zur Tätigkeit von Honorarärzten in Krankenhäusern.

Von Stephan Porten. Verlag Springer, Berlin 2014, 262 S., geb., € 54,99

Das Thema ist juristisch und in der praktischen Umsetzung kaum mehr vollständig überschaubar. Rechtslage und Praxis sind deckungsgleich. Erfreulich daher, dass der Autor Fragen zum Honorararztwesen juristisch-dogmatisch angeht, aber auch die zunehmenden Wünsche der Praxis zu dieser inzwischen weit verbreiteten, nur unvollkommen gesetzlich geregelten Tätigkeitsform anspricht. Insgesamt räumt er der honorarärztlichen Tätigkeit trotz rechtlicher Restriktionen einen großen Wirkungsgrad und in der Praxis auch in der Zukunft eine weitere Verbreitung ein.

Eingangs beschreibt er die Entwicklung des Honorararztwesens und grenzt den Honorararzt vom Status des Belegarztes ab; Konsiliarärzte, Kooperationsärzte und auch Vertretungsärzte sind nach seiner Meinung Untergruppen des Honorararztes. Dies wird in der Literatur überwiegend anders gesehen (speziell zur Vertretung s. neuerdings *Dahm*, Vertreter, in: HK-AKM, 2014). *Porten* setzt sich erfreulich kritisch mit den Gefahren der „Pro forma“-Anstellung von Honorarärzten auseinander. Auch die Grenzen des Einsatzes von Honorarärzten nach § 2 Abs. 3 KHentG werden markiert. In einem eigenen Kapitel schließen sich Ausführungen zu Möglichkeiten und den Ausschlüssen des Ankaufs von Leistungen nach § 2 Abs. 2 S. 2 KHentG an (mit Warnung vor Umgehungsstrategien). Der Autor beschreibt sodann die Funktion von Honorarärzten in Vorsorge- und Rehaeinrichtungen, bei der vor- und nachstationären Behandlung sowie bei ambulanten Operationen und im Rahmen von Ermächtigungen von Krankenhausärzten. Das Spannungsverhältnis honorarärztlicher Tätigkeit zum Vertragsarztrecht und auch zum ärztlichen Berufsrecht ist näher beschrieben. Die Gefahren eines Entgeltes für Zuweisung von Patienten an das mit ihm kooperierende Krankenhaus (s. § 31 MBO-Ä) sind ausdrücklich benannt.

Nach *Porten* ist das Honorararztwesen inzwischen „fester Bestandteil der stationären Versorgungsstrukturen“. Dass es dazu trotz fehlender oder ausreichender Kodifizierung kam, hat nach Auffassung des Autors „mit der Einstellung der Kostenträger zum Honorararztwesen zu tun“. Die Krankenkassen haben es nicht durchgehend und konsequent abgelehnt; sie haben honorarärztliche Leistungen nicht automatisch beanstandet. Rechtsprechung zu Abrechnungsstreitigkeiten mit Honorarärzten liegt daher nur vereinzelt vor.

Der Gesetzgeber selbst hatte erst mit dem VÄndG, dem GKV-VStG und durch die Novellierung des KHentG Rahmenbedingungen für das Honorararztwesen festgelegt. Eine abschließende Detailregelung fehlt jedoch nach wie vor. Beanstandungen auch der Krankenhausplanungsbehörden blieben vereinzelt. Nach den Beobachtungen *Portens* wird das Honorararztwesen weiterhin wenig kritisch, eher abwartend beobachtet, so dass es sich in Deutschland trotz rechtlicher Unwägbarkeiten zu einer festen Größe der stationären Versorgung entwickeln wird. Dass das „Ob“ des Honorararztwesens künftig in Frage gestellt werden könnte, bezweifelt er, erwartet jedoch weitere regulierende Eingriffe. Nach seiner Auffassung hat das Honorararztwesen schon jetzt eine „normative Kraft des Faktischen“.

Der Autor sieht das Honorararztwesen angesichts der weit verbreiteten Praxis jetzt und in der weiteren Zukunft durchaus positiv, zeigt dem Leser an entscheidenden Stellen jedoch auch die rechtlichen Grenzen und die Gefahren einer eventuellen Umgehung gesetzlicher Vorgaben. Insofern ist das Buch für viele Akteure in diesem Bereich hilfreich. An den wichtigsten Stellen finden sich weiterführende Rechtsprechungs- und (auch kritische) Literaturhinweise.